

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1964)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Beschränkung der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte in der Schweiz  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-938477>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Das zur Auflockerung dienende originelle Wettraten über die Identität von 30 Kegelklubmitgliedern fand heiteren Anklang und wurde leider durch die zu rasch genahete, unvermeidliche Polizeistunde beendet.

\*\*\*\*\*

Beschränkung der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte in der Schweiz

Weisungen über den Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 21.2.1964

1. Die Arbeitsmarktbehörden haben im Sinne des Bundesratsbeschlusses dahin zu wirken, dass die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte nicht mehr ansteigt. Dieses Ziel soll erreicht werden
  - a. durch die Beschränkung des Gesamtpersonalbestandes (Schweizer und Ausländer, also auch Liechtensteiner) in den einzelnen Betrieben auf der Höhe des Standes am 1.3.1964, eines Saisonbestandes oder des Durchschnittes im Jahre 1963,
  - b. durch die Herabsetzung des Gesamtpersonalbestandes, indem Arbeitsbewilligungen an Grenzgänger, Aufenthaltsbewilligungen an ausländische Arbeitskräfte sowie Bewilligungen zum Stellenwechsel für den Ersatz ausscheidender Arbeitskräfte nur erteilt werden, wenn der Gesamtpersonalbestand des Betriebes 97 Prozent des massgebenden Bestandes nicht überschreitet.
2. Zum Gesamtpersonalbestand gehören sämtliche vom gesuchstellenden Betrieb regelmässig beschäftigten Personen, mit Einschluss des Betriebsinhabers, der mitarbeitenden Familienmitglieder und der Lehrlinge.

Nicht zum Gesamtpersonalbestand gehören: Heimarbeiter, Stagiaires (Gastarbeiter), Schüler und Studenten, die während der Ferien eine bezahlte Arbeit leisten, sowie Arbeitskräfte aus Entwicklungsländern, die im Rahmen von Aktionen der Technischen Zusammenarbeit kurzfristig zur weiteren Ausbildung im Betriebe tätig sind.

- Dies sind die wichtigsten Bestimmungen zu diesem Gesetzeserlass. Die entsprechenden Weisungen sind uns vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zugestellt worden. Interessenten können wir diese Weisungen zur Ansicht überlassen.